

# QM-Richtlinie gilt auch für Ein-Personen-Praxen

*Für Psychotherapeuten ist die Umsetzung zumeist sehr einfach*

Qualitätsmanagement ist Kernaufgabe des Praxismanagements. Unter dieser Methode versteht man die kontinuierliche und systematische Durchführung von Maßnahmen, mit denen eine anhaltende Qualitätsförderung und -verbesserung erreicht werden soll. Grundlage und Voraussetzung ist hierzu unter anderem die Festlegung der Qualitätspolitik, der Ziele und der Verantwortlichkeiten. Wie soll dies für einen selbst funktionieren? Der 14. Teil der **ergo**-QM-Serie befasst sich mit den Anforderungen eines Qualitätsmanagements für psychotherapeutische Praxen.

Der Gemeinsame Bundesausschuss stellt in seiner QM-Richtlinie klar, dass die Vorschriften der Richtlinie für alle an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzte, Psychotherapeuten und medizinische Versorgungszentren gelten. Die QM-Richtlinie gilt also unabhängig davon, wie viele Personen in einer Praxis beschäftigt sind oder ob – wie im Fall der Psychotherapeuten – diese zu über 90 Prozent in einer Ein-Personen-Praxis tätig sind.

Ein Sachverhalt, der immer wieder für Überraschung sorgt. Allerdings war sich der Gemeinsame Bundesausschuss darüber klar, dass die Umsetzung eines Qualitätsmanagementsystems zum Beispiel in einer ambulant operierenden Gemeinschaftspraxis anders aussehen muss als in einer kleinen Allgemeinarztpraxis mit ein bis zwei Mitarbeitern oder in einer Psychotherapeutenpraxis. Daher wird in Paragraph 1 Satz 2 der QM-Richtlinie klargestellt, dass der Aufwand für ein praxisinternes Qualitätsmanagement in einem angemessenen Verhältnis, insbesondere in Bezug auf die personelle und strukturelle Ausstattung, zu stehen hat.

**Schaut man auf die geforderten** Grundelemente und Instrumente, die laut QM-Richtlinie praxisintern umgesetzt beziehungsweise berücksichtigt werden sollen, entfallen einige Punkte für die psychotherapeutische Ein-Personen-Praxis, beziehungsweise sind sekundenschnell erledigt. Hierzu gehören die Regelung der Verantwortlichkeiten sowie die graphische Darstellung derselben in einem Organigramm. Alle geforderten Kriterien, deren Umsetzung beziehungsweise Regelung keinerlei Sinn machen würde, sind einfach als ‚nicht anwendbar‘ zu kennzeichnen.

**Das Instrument** Qualitätsmanagement hilft allerdings bezogen auf die Anforderungen der Patientenversorgung, Patientensicherheit und ähnlichen Voraussetzungen, die eigenen Praxisabläufe konsequent und systematisch zu hinterfragen, zu überprüfen und darauf aufbauend bei Bedarf auch zu ändern. Auch für den Therapeuten selbst ist es notwendig, diese Überlegung mit eigenen Zielformulierungen zu beginnen. Welches sind die individuellen Ziele für meine Praxis? Was will ich erreichen? Die QM-Ziele können sich zum Beispiel auf die Erstellung von Textbauste-

nen für einen schnelleren und einfacheren Briefwechsel mit Krankenkassen beziehen. Zeitnahe Rückmeldungen über den Abschluss einer Psychotherapie, Einsatz von Fragebögen zur Anamnese zur Vorbereitung auf die Gutachtenbericht-Erstellung, Erfassung der Bewilligungs- beziehungsweise Ablehnungsquote, Umstieg auf eine EDV-gestützte Abrechnung oder Protokollierung der Anrufe am Anrufbeantworter zur gesicherten Abarbeitung sind nur einige weitere Beispiele.

**Notfälle, Beschwerden und Fehler** betreffen alle Praxisarten und -größen. Somit sollten diese Ereignisse prinzipiell entweder vorher durchdacht und trainiert (Notfälle) oder wenn möglich vermieden werden, auf jeden Fall aber nachträglich analysiert und Basis des kontinuierlichen Verbesserungsprozesses werden.

**Weitere Informationen** rund ums Thema Qualitätsmanagement erhalten interessierte Praxen bei den QM-Beraterinnen des Sachgebiets Praxis-service. Zum Service gehören neben der Beratung auch die Unterstützung zum Beispiel bei der Patientenbefragung und die Bereitstellung von Mustern und Informationsunterlagen. Kontaktaufnahme über den Praxisservice Tel. → 0711/7875-3300 oder per Mail an [praxisservice@kvbawue.de](mailto:praxisservice@kvbawue.de).

